

## **Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht aus internationaler Sicht**

*Norbert Pelzer*

- I. Nukleare Schäden ausländischer Verletzter
- II. Das japanische Atomhaftungsrecht im System des internationalen Atomhaftungsrechts
  - 1. Internationalisierung des Atomhaftungsrechts
  - 2. Die internationalen Haftungsgrundsätze und das japanische Recht
  - 3. Schlussfolgerung
- III. Einzelfragen
  - 1. Anspruchskonkurrenzen
  - 2. Schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art
  - 3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- IV. Internationale Aspekte

*Julius Weitzdörfer* hat sich in dieser Zeitschrift in einer umfangreichen Untersuchung mit den haftungsrechtlichen Problemen des Reaktorunfalls in Fukushima-Daiichi vom 11. März 2011 beschäftigt.<sup>1</sup> Als Japanologe und Jurist bringt er dazu die besten Voraussetzungen mit. Das Ergebnis seiner Studie trägt daher wesentlich zur Erhellung der haftungsrechtlichen Situation bei, die für Ausländer regelmäßig schon wegen der Sprachbarrieren nur schwer zu überblicken ist.<sup>2</sup> Gleichwohl lädt der Aufsatz zu einigen ergänzenden Anmerkungen ein.

- 
- 1 J. WEITZDÖRFER, Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht – Rechtsprobleme der Reaktorkatastrophe von Fukushima I, in: ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 31 (2011) 61-115, auch auf: [http://www.mpipriv.de/shared/data/pdf/zjapanr31\\_09\\_weitzdoerfer1.pdf](http://www.mpipriv.de/shared/data/pdf/zjapanr31_09_weitzdoerfer1.pdf).
  - 2 Vgl. neuestens auch: OECD-NUCLEAR ENERGY AGENCY (NEA) (Secretariat – Legal Affairs), Regulatory and international framework in Japan against the background of Fukushima, in Nuclear Law Bulletin No. 87 (2011/1) 27-44. Im Rahmen des OECD-NEA Nuclear Law Committee wurden die haftungsrechtlichen Folgen des Unfalls zuletzt in der Sitzung vom 15./16. Juni 2011 eingehend erörtert (Draft Summary Records Doc. NEA/SEN/NLC(2011)3, Ziffern 25-36 + annex 3); auf der Sitzung referierten Professor T. NOMURA, Gakushuin Universität und Mitglied des Dispute Reconciliation Committee for Nuclear Damage Compensation, sowie T. HOKUGO, stellv. Direktor im Technikministerium (MEXT): Presentation of Nuclear Liability System of Japan in Relation to the Accident at Fukushima Nuclear Power Plant, 14 June 2011, 8 S. (Annex 3 zum zitierten NEA Dokument). – Zum Unfallablauf vgl. Fukushima Nuclear Accident Update Log, auf: <http://www.iaea.org/newscenter/news/tsunamiupdate01.html>. Siehe zu den vorläufigen Schlussfolgerungen, die die Staatengemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Sicherheit aus dem Fukushima-Unfall zog, insbesondere die Ergebnisse der IAEA Ministerial Conference on Nuclear Safety, Vienna 20-24 June 2011, auf: <http://www-pub.iaea.org/MTCD/meetings/Announcements.asp?ConfID=42466>.

## I. NUKLEARE SCHÄDEN AUSLÄNDISCHER VERLETZTER

Soweit ersichtlich, hat der Fukushima-Reaktorunfall, anders als der in Tschernobyl vom 26. April 1986, bisher wohl nicht zu haftungsrechtlich relevanten Schaden verursachenden radioaktiven Kontaminationen in den Hoheitsgebieten anderer Staaten geführt.<sup>3</sup> Das gilt jedenfalls für die europäischen Staaten. *Weitzdörfer* weist jedoch zu Recht beispielhaft auf folgenden Fall hin: Ein Deutscher begehrt für in Japan gekaufte und bereits übereignete Waren Schadensersatz für die Wertminderung, die diese Waren durch radioaktive Kontaminierung erfahren haben.<sup>4</sup> Die Ware wird also in Japan kontaminiert, und der Schaden wird in Deutschland erlitten. Hat der Deutsche einen Ersatzanspruch?

Insbesondere zur Regelung nuklearer Schadensfälle mit Auslandsbezug wurden die internationalen Atomhaftungsübereinkommen, auf die noch näher einzugehen sein wird, abgeschlossen. Die Übereinkommen enthalten verbindliche Bestimmungen über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht. Auf den Fukushima-Unfall sind sie indessen nicht anwendbar, da Japan keinem der Verträge angehört.<sup>5</sup> Bei Schäden mit Auslandsbezug gelten somit die allgemeinen Regeln des Internationalen Privatrechts. Der Kläger hat regelmäßig die Wahl zwischen verschiedenen Gerichtsständen und Rechtsordnungen. Das schafft nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern kann gerade bei Massenschäden zu – teurem – *forum-shopping* führen.

*Weitzdörfer* kommt zu dem Ergebnis, dass das japanische Atomhaftungsrecht, insbesondere das Gesetz über den Ersatz nuklearen Schadens (im Folgenden *AtomschadensErsG*),<sup>6</sup> keine Einschränkungen in Bezug auf die örtliche Anwendbarkeit enthalte und deshalb grundsätzlich im Beispielfall angewendet werden könne. Das ist zutreffend.

Klagt der deutsche Geschädigte vor einem deutschen Gericht gegen den japanischen Anlageninhaber TEPCO, so ist jedoch, anders als *Weitzdörfer* meint, § 40 Abs. 2 des Atomgesetzes (AtG) nicht die hier anwendbare deutsche Kollisionsregel. Diese Vorschrift gilt, wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt, nur im Verhältnis zu Vertragsstaaten des

---

3 Zur Strahlenbelastung in den japanischen Regionen vgl. die Auflistungen des japanischen Ministeriums für Technik (MEXT) „Reading of environmental radioactivity level by prefecture, time series data (Graph.) (English version)“, auf: <http://www.mext.go.jp/english/incident/1303986.htm>.

4 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 69.

5 Zu den Gründen vgl. T. YAMAZAKI, Japan's Position Regarding Adherence to the International Nuclear Liability Conventions, in: N. PELZER (Hrsg.), Bausteine eines globalen Atomrechtssystems, Tagungsbericht der AIDN/INLA-Regionaltagung Goslar 2006 (Baden-Baden 2007) 185–208.

6 *Genshi-ryoku songai no baishô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 147/1961 i.d.F. des Gesetzes Nr. 19/2009; engl. Übers. unter dem Titel *Act on the Compensation for Nuclear Damage* abgedr. unter „Primary Nuclear Legislation“ auf: <http://www.oecd-nea.org/law/legislation/japan.html>. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf diese Übersetzung; weitere legislative Fundstellen bei WEITZDÖRFER (Fn. 1) 66 Fn. 20 ff.

Pariser Übereinkommens.<sup>7</sup> Anzuwenden sind vielmehr die allgemeinen Kollisionsregeln. Da die Rom II-Verordnung gemäß ihrem Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f nicht für „Schäden durch Kernenergie“ gilt,<sup>8</sup> ist Artikel 40 EGBGB die maßgebliche Kollisionsregel. Danach ist grundsätzlich das Recht des Handlungsortes, also japanisches Recht, anwendbar, sofern nicht der deutsche Kläger die Anwendung deutschen Rechts verlangt, was ihm aus unten gleich zu schildernden Gründen nicht zu empfehlen ist.

Klagt der deutsche Geschädigte vor einem japanischen Gericht gegen TEPCO, so verweist das autonome japanische Kollisionsrecht grundsätzlich auf das Recht des Erfolgsortes, also auf deutsches Recht.<sup>9</sup> Das deutsche auf dem Pariser Übereinkommen beruhende Atomhaftungsrecht kann jedoch dann nicht als Haftungsgrundlage herangezogen werden, wenn das den Schaden verursachende Ereignis von einer Anlage herührt, die außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens gelegen ist. Für diese Fälle gilt das deutsche Atomhaftungsrecht nicht. Es ist auch kein Rückgriff auf das allgemeine deutsche Deliktsrecht zulässig, da dieses als mögliche Haftungsgrundlage durch das Atomhaftungsrecht vollständig verdrängt wurde.<sup>10</sup> Der japanische Richter wird hier wohl feststellen, dass die Verweisung auf deutsches Recht zu einem Ergebnis führe, das „nicht vorhersehbar“ sei,<sup>11</sup> oder sich aber der Ausweichklausel<sup>12</sup> bedienen und feststellen, dass der Fall eine engere Beziehung zum japanischen Recht habe, und ihn nach japanischem Recht beurteilen.

Im Beispielsfall muss der deutsche Geschädigte daher bei beiden Klagekonstellationen seine möglichen Ersatzansprüche auf der Grundlage des japanischen Atomhaftungsrechts durchzusetzen suchen. Ergibt ein obsiegendes Urteil eines deutschen Gerichts, so

7 WEITZDÖRFER (Fn. 2) 69. § 40 Abs. 2 AtG enthält im übrigen auch keine Gesamtverweisung auf das Recht des Anlagenstaates, sondern verweist nur bezüglich abschließend aufgezählter Bereiche auf dessen Recht.

8 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. EU 2007 Nr. L 199 S. 40).

9 Art. 17 des Gesetzes über die allgemeinen Regeln betreffend die Anwendung von Gesetzen (Rechtsanwendungsgesetz) [*Hô no tekiyô ni kansuru tsûsoku-hô*] Gesetz Nr. 78/2006; dt. Übers. bei Y. Sakurada / Y. Nishitani / E. Schwittek, in: ZJapanR/J.Japan.L. 22 (2006) 269; engl. Übers. bei K. Anderson / Y. Okuda, in: ZJapanR/J.Japan.L. 23 (2007) 227, auch abgedruckt in: Asian-Pacific Law & Policy Journal Vol. 8/No. 1 (Fall 2006) 140-160 (auf: [http://www.hawaii.edu/aplpj/articles/APLPJ\\_08.1\\_anderson.pdf](http://www.hawaii.edu/aplpj/articles/APLPJ_08.1_anderson.pdf)). Vgl. hierzu auch NOMURA / HOKUGO (Fn. 2) 8.

10 Diese für alle Vertragsstaaten der internationalen Atomhaftungsübereinkommen geltende Rechtslage bildet einen der Gründe für den Abschluss des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 203 = 1672 UNTS 301). Vgl. m.w.N. O. v. BUSEKIST, A Bridge Between Two Conventions on Civil Liability for Nuclear Damage: the Joint Protocol Relating to the Application of the Vienna Convention and the Paris Convention, in Nuclear Law Bulletin No. 43, June 1989, 10–39.

11 Art. 17 Rechtsanwendungsgesetz, 2. Alternative (Fn. 9), so auch NOMURA / HOKUGO (Fn. 2) 8.

12 Art. 20 Rechtsanwendungsgesetz (Fn. 9).

stellt sich für den Kläger zusätzlich die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckbarkeit seines Urteils in Japan.<sup>13</sup>

Da der im Beispielfall geschädigte fiktive Deutsche nicht der einzige geschädigte Ausländer sein dürfte, sondern auch zahlreiche andere Ausländer betroffen sein könnten, ist diese aus der Anwendung der allgemeinen Konfliktregeln sich ergebende Rechtslage weder für die Geschädigten noch gar für den Haftpflichtigen befriedigend. Sie kann dazu führen, dass unterschiedliche Gerichte unterschiedliche Rechte anwenden und vermutlich auch unterschiedlich entscheiden. Diese Situation bildet ein starkes Argument für ein weltweit vereinheitlichtes Atomhaftungsregime auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen, wie sie die internationalen Atomhaftungsübereinkommen schaffen.<sup>14</sup>

Ob und in welchem Umfang sich das japanische Nuklearhaftungsrecht, auch ohne dass Japan einem der Übereinkommen angehört, jedenfalls inhaltlich mit deren Haftungsregime im Einklang befindet, soll näher betrachtet werden.

## II. DAS JAPANISCHE ATOMHAFTUNGSRECHT IM SYSTEM DES INTERNATIONALEN ATOMHAFTUNGSRECHTS

### 1. *Internationalisierung des Atomhaftungsrechts*

Das zivilrechtliche Atomhaftungsrecht wird inhaltlich weitgehend durch die Haftungsgrundsätze der folgenden internationalen Atomhaftungsübereinkommen geprägt:

- das Pariser Übereinkommen (PÜ) von 1960 bzw. von 2004;<sup>15</sup>
- das Wiener Übereinkommen (WÜ) von 1963<sup>16</sup> bzw. von 1997;<sup>17</sup>

13 Die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Urteile ergeben sich aus Art. 118 des Zivilprozessgesetz [*Minji soshō-hō*] Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007; dt. Übers.: C. HEATH / A. PETERSEN, *Das japanische Zivilprozeßrecht* (Tübingen 2002); H. NAKAMURA / B. HUBER, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache* (Köln 2006); engl. Übers. auf: [http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=214953](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=214953)). Die Vollstreckungsvoraussetzungen sind geregelt in den Artikeln 22 und 24 des Zivilvollstreckungsgesetzes [*Minji shikkō-hō*]; Gesetz Nr. 4/1979 i.d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007. Vgl. auch H. MENKHAUS, *Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Japan*, auf: [http://www.tokyo.diplo.de/contentblob/184890/Daten/3928/Rechtsverfolgung\\_Downl.pdf](http://www.tokyo.diplo.de/contentblob/184890/Daten/3928/Rechtsverfolgung_Downl.pdf).

14 Vgl. aber N. PELZER, *On Global Treaty Relations – Hurdles on the Way towards a Universal Civil Nuclear Liability Regime*, in: *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 6 (2008) 268-280.

15 (Pariser) Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie i.d.F. der Protokolle von 1964 und von 1982 (BGBl. 1976 II S. 311; 1985 II S. 690). Das Protokoll vom 12. Februar 2004 ist noch nicht in Kraft getreten (BGBl. 2008 II S. 904). Internationale Fundstelle: 956 UNTS 251, 335; 1650 UNTS 444. Eine nicht-offizielle konsolidierte englische Fassung des Übereinkommens 2004 findet sich auf: <http://www.oecd-nea.org/law/Unofficial%20consolidated%20Paris%20Convention.pdf>.

16 Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage of 21 May 1963 (IAEA Doc. INFCIRC/500 = 1063 UNTS 265; mit amtlicher deutscher Übersetzung auch in: BGBl. 2001 II S. 207, Deutschland ist jedoch nicht Vertragsstaat des WÜ).

- das Übereinkommen über die ergänzende Entschädigung für nuklearen Schaden (CSC) von 1997.<sup>18</sup>

Diese völkerrechtlichen Verträge enthalten identische Haftungsprinzipien, die über deren Vertragsstaaten<sup>19</sup> hinaus auch Eingang in nationale Atomhaftungsgesetze von Nicht-Vertragsstaaten fanden. Zu diesen Nicht-Vertragsstaaten zählen, *mutatis mutandis*, Kanada,<sup>20</sup> Südafrika,<sup>21</sup> Südkorea,<sup>22</sup> die V.R. China,<sup>23</sup> sowie, freilich mit bedeutsamen Abweichungen, Österreich,<sup>24</sup> Indien<sup>25</sup> und die USA.<sup>26</sup> Auch das japanische Gesetz über den Ersatz nuklearen Schadens nebst seinen ergänzenden Vorschriften<sup>27</sup> gehören in diese Auflistung. Alle Nuklearstaaten mit Ausnahme des Irans, Nordkoreas und Paki-

17 Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage of 12 September 1997 (IAEA Doc. INFCIRC/500 Annex); 1997 Protocol to Amend the 1963 Vienna Convention: IAEA Doc. INFCIRC/566 = 36 I.L.M. 1461 (1997).

18 Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage of 12 September 1997 (IAEA Doc. INFCIRC/567 = 36 I.L.M. 1473(1997)). Das Übereinkommen ist noch nicht Kraft getreten.

19 Pariser Übereinkommen 1960: 16 Vertragsstaaten; Wiener Übereinkommen 1963: 38 Vertragsstaaten; Wiener Übereinkommen 1997: 9 Vertragsstaaten. Das PÜ ist gemäß seinem Artikel 21 offen für Mitgliedsstaaten und assoziierte Staaten der OECD sowie für sonstige Staaten, sofern die PÜ-Vertragsstaaten zustimmen; es wird vielfach als „regionales“ Übereinkommen bezeichnet. Demgegenüber ist das „weltweite“ WÜ offen für alle Mitgliedsstaaten der VN, ihrer Spezialorganisationen und der IAEO (Artikel XXIV). Die ebenfalls „weltweite“ CSC ist offen für Vertragsstaaten des WÜ, des PÜ und für solche Staaten, die erklären, dass ihr nationales Atomhaftungsrecht im Einklang mit dem Annex zur CSC steht („Annex-Staaten“); Nuklearstaaten müssen zusätzlich Vertragsstaaten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit von 1994 (BGBl. 1997 II S. 130) sein (Artikel XVIII, XIX).

20 Nuclear Liability Act, chapter N-28.

21 National Nuclear Regulator Act, 1999 (Act No. 47/1999), chapter 4: Financial Security and Liability.

22 Act on Compensation for Nuclear Damage (Act No. 2094 of 24 January 1969 as last amended by Act No. 6350 of 16 January 2001).

23 Official Reply of the State Council to Questions on the Liabilities of Compensation for Damages Resulting from Nuclear Accidents of 30 June 2007 (“Official Reply 2007”) (Guo Han 2007 No. 64, inoffizielle englische Übersetzung abgedruckt in Nuclear Law Bulletin No. 80 (2007/2) 103). Vgl auch Official Reply 1986 (Guo Han 1986 No. 44).

24 Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 – AtomHG 1999) (BGBl. Österreich I 1998/170, 2003/33).

25 The Civil Liability for Nuclear Damage Act, 2010 (Act No. 38 of 2010).

26 Section 170 Atomic Energy Act of 1954 as amended (Public Law 83-703, 68 Stat. 919; 42 USC 2210).

27 Angaben zum Gesetz in Fn. 6; ergänzende Vorschriften sind: *Genshi-ryoku songai no baishô ni kansuru hôritsu shikô-rei*, Kabinettsverordnung Nr. 44/1962 i.d.F. der Kabinettsverordnung Nr. 201/2009 (engl. Titel: Order for the Execution of the Act on Compensation for Nuclear Damage); *Genshi-ryoku songai baishô hoshô keiyaku ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 148/1961 i.d.F. des Gesetzes Nr. 19/2009 (engl. Titel.: Act on Indemnity Agreements for Compensation of Nuclear Damage); *Genshi-ryoku songai baishô hoshô keiyaku ni kansuru hôritsu shikô-rei*, Kabinettsverordnung Nr. 45/1962 i.d.F. der Kabinettsverordnung Nr. 201/2009 (engl. Titel: Order for the Execution of the Act on Indemnity Agreements for Compensation of Nuclear Damage).

stans sind entweder Vertragsstaaten der Übereinkommen oder haben nationale Gesetze erlassen, die auf den Grundsätzen der Übereinkommen beruhen.

Die Haftungsgrundsätze der Übereinkommen bilden den gemeinsamen Nenner der geltenden nationalen und internationalen Atomhaftungssysteme. Sie erlauben eine vereinheitlichte Auslegung und formen zugleich den Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit konkreter Haftungsregelungen. Das japanische Atomhaftungsrecht ist damit integrierter Bestandteil eines weltweiten Regimes, das, obwohl es weiterhin formal fraktioniert ist, dennoch durch substantielle Gemeinsamkeiten geprägt wird.

Diese Feststellung ist nicht nur hilfreich für die Auslegung und Beurteilung der japanischen Regelungen, sondern sie hat eine darüber hinaus gehende Bedeutung: Mit der praktischen Anwendung des japanischen Atomhaftungsrechts auf Fukushima-Schäden werden zugleich auch die internationalen Atomhaftungsprinzipien auf den Prüfstand gestellt. Der Tschernobyl-Unfall deckte Schwächen des damaligen Systems auf und führte zur Revision der internationalen Atomhaftungsübereinkommen. So wurde beispielsweise erkannt, dass der bisher auf Körper- und Vermögensschäden begrenzte Schadensbegriff zu eng war und erweitert werden musste.<sup>28</sup> Derzeit ist es allerdings noch zu früh, gesicherte Voraussagen über die Folgen des Fukushima-Unfalls auf die Entwicklung des internationalen Haftungsrechts zu machen.

## 2. *Die internationalen Haftungsgrundsätze und das japanische Recht*

Im folgenden sollen die internationalen Haftungsprinzipien<sup>29</sup> und ihre Entsprechungen im japanischen Recht dargestellt werden.

### a) *Nukleares Ereignis* (nuclear incident)

Ein nukleares Ereignis ist nach den internationalen Atomhaftungsübereinkommen jedes Geschehnis oder jede Reihe von aufeinanderfolgenden Geschehnissen desselben Ursprungs, das einen nuklearen Schaden verursacht.<sup>30</sup> Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage wird durch den Eintritt eines nuklearen Ereignisses ausgelöst. – Das japanische AtomschadensErsG enthält den Begriff nukleares Ereignis nicht. Es definiert in

---

28 Zum Schadensbegriff siehe unten Ziffer II.2.j). Zu den Revisionen der Übereinkommen allgemein vgl. N. PELZER, Main Features of the Revised International Regime Governing Nuclear Liability – Progress and Standstill, in: International Nuclear Law: History, Evolution and Outlook, 10<sup>th</sup> Anniversary of the International School of Nuclear Law (Paris: OECD 2010) 355-386 (zum Schadensbegriff S. 369-374).

29 Vgl. dazu statt vieler J.A. SCHWARTZ, Liability and Compensation for Third Party Damage resulting from a Nuclear Incident, in: International Nuclear Law: History, etc. *op. cit.* (Fn. 28) 307-354 (309-313); OECD (Hrsg.), Reform of Civil Nuclear Liability. Budapest Symposium 1999 (Paris 2000); S. KISSICH, Internationales Atomhaftungsrecht: Anwendungsbereich und Haftungsprinzipien (Baden-Baden 2004); N. PELZER (Hrsg.), Europäisches Atomhaftungsrecht im Umbruch. Tagungsbericht der AIDN/INLA-Regionaltagung Berlin 2009 (Baden-Baden 2010).

30 Artikel 1 (a) (i) PÜ 1960 und 2004; I (1) (l) WÜ 1963 und 1997; I (i) CSC.

Art. 2 Abs. 2 den Begriff nuklearer Schaden und beschreibt, wodurch dieser verursacht wird. Wie später gezeigt werden wird, führt das Fehlen des Begriffs offenbar zu Auslegungsschwierigkeiten des Gesetzes.<sup>31</sup>

b) *Haftung ohne Verschulden (Gefährdungshaftung, strict liability)*

Der Inhaber einer Kernanlage ist ohne Nachweis eines Verschuldens für einen nuklearen Schaden haftpflichtig. Es genügt für die Begründung der Haftpflicht der Nachweis, dass der Schaden durch ein von der Kernanlage ausgehendes nukleares Ereignis verursacht wurde.<sup>32</sup> – Die grundlegende japanische Haftungsvorschrift in Art. 3 AtomschadensErsG begründet ebenfalls eine Haftung ohne Verschuldensnachweis und ist damit im Einklang mit der internationalen Regelung.

c) *Ausschließliche Haftung des Inhabers der Kernanlage  
(rechtliche Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage,  
legal channelling of liability onto the operator of the nuclear installation)*

Niemand sonst außer dem Inhaber ist haftpflichtig für den nuklearen Schaden, und der Inhaber kann nur und ausschließlich auf der Grundlage der Übereinkommen haftpflichtig gemacht werden.<sup>33</sup> – Art. 4 Abs. 1 AtomschadensErsG konzentriert ebenfalls die Haftung ausschließlich auf den Inhaber der Kernanlage. Es fehlt jedoch ebenso wie im Wiener Übereinkommen eine ausdrückliche Bestimmung, dass der Inhaber nur auf der Grundlage dieses Gesetzes haftpflichtig ist und ein Anspruch gegen den Inhaber auf andere Rechtsgrundlagen nicht gestützt werden kann. Das Fehlen einer solchen ausdrücklichen Regelung ist jedoch unbeachtlich, da dieses Element der rechtlichen Kanalisierung international unbestritten ist. „*Secondly, the operator incurs no liability outside the system established by the Vienna Convention*“<sup>34</sup> – Auf die Bedeutung der recht-

31 Vgl. unten Abschnitt IV.

32 Artikel 3 PÜ 1960 und 2004; II WÜ 1963 und 1997; 3 Annex CSC. WÜ und die CSC statuieren ausdrücklich: „The liability of the operator for nuclear damage under this Convention shall be absolute“ (Artikel IV (1) WÜ, 3 (3) CSC). Es handelt sich freilich nicht um eine „absolute“ Haftung, die keine Ausnahmen zulässt. Die Haftung nach diesen Übereinkommen ist ebenso wie die nach dem PÜ „strict“.

33 Artikel 6 (a) und (b) PÜ 1960 und 2004, II (5) WÜ 1963 und 1997, 3 (9) und (10) Annex CSC.

34 IAEA (Hrsg.), *The 1997 Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage and the 1997 Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage – Explanatory Texts* (Vienna 2007) 10. – Aus zahlreichen Gesprächen weiß der Verfasser dieses Beitrags, dass japanische Kollegen das Konzept der rechtlichen Kanalisierung so verstehen, wie es international verstanden wird. Das wurde auch bei den Verhandlungen zur Revision der Atomhaftungsübereinkommen von den japanischen Delegationen bestätigt. In seinem Beitrag auf dem Budapest Symposium 1999 versucht *Tanikawa* den Nachweis zu führen, dass das AtomschadensErsG inhaltlich mehr oder weniger vollständig dem revidierten Wiener Übereinkommen entspricht: H. TANIKAWA, *The Amendment of the Law on Compensation for Nuclear Damage in Japan*, in: *Budapest Symposium 1999* (Fn. 29) 527-536.

lichen Kanalisierung und ihre konkrete Ausgestaltung im japanischen Recht wird später noch zurückzukommen sein.

*d) Beförderungshaftung (transport liability)*

Ausfluss der Haftungskonzentrierung auf den Inhaber einer Kernanlage ist auch die Regelung der Haftung für nukleare Schäden, die durch die Beförderung von Kernmaterial entstehen. Nach den Übereinkommen ist stets entweder der absendende Inhaber oder der empfangende Inhaber einer Kernanlage, regelmäßig nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Inhabern, haftpflichtig. Das gilt auch dann, wenn die Stoffe in Verbindung mit einer Beförderung vorübergehend zwischengelagert werden. Nur ausnahmsweise und auf Grund eines besonderen Verfahrens kann der Beförderer die Haftung übernehmen und wird dann als Inhaber einer Kernanlage angesehen.<sup>35</sup> – Die japanische Regelung in Art. 3 (2) AtomschadensErsG ist zwar weniger detailliert formuliert als die Bestimmungen der Übereinkommen, aber folgt grundsätzlich einem identischen Konzept: Haftpflichtig ist nach der englischen Übersetzung der „consignor“, also der absendende Inhaber, sofern nicht die beteiligten Inhaber etwas anderes vereinbaren.<sup>36</sup>

*e) Haftungsausschlüsse (exonerations)*

Höhere Gewalt ist gemäß den Atomhaftungsübereinkommen nur dann ein Haftungsausschlussgrund, wenn es sich um einen der in den Übereinkommen abschließend aufgeführten Fälle handelt. In den unrevidierten Übereinkommen und in dem Übereinkommen über ergänzende Entschädigung ist die Haftung des Inhabers ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einem nuklearen Ereignis beruht, das unmittelbar zurückzuführen ist auf die Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs, eines Aufstands oder, sofern nicht die nationale Gesetzgebung Gegenteiliges bestimmt, auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art.<sup>37</sup> Die schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art wurde als Ausschlussgrund in dem Pariser Übereinkommen 2004 und in dem Wiener Übereinkommen 1997 gestrichen. Man war der Ansicht, der Inhaber könne sich gegen solche Ereignisse schützen.<sup>38</sup> Andere in der Aufzählung nicht genannte Fälle höherer Gewalt führen nicht zum Ausschluss der Haftung des

35 Artikel 4, 5 (b) PÜ 1960 und 2004; II (1) (b) und (c), (2) WÜ 1963 und 1997; 3 (1) (b), (2) Annex CSC.

36 Vgl. zur Transporthaftung auch WEITZDÖRFER (Fn. 1) 68. Nach Weitzdörfers deutscher Übersetzung des Gesetzes erfordert eine abweichende Vereinbarung die Schriftform: „falls zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.“. Das lässt sich der dem Verf. vorliegenden englischen Übersetzung des Gesetzes nicht entnehmen: „unless there is a special agreement between the nuclear operators.“ Es spricht einiges dafür, dass Weitzdörfers Übersetzung zutrifft, denn in den Atomhaftungsübereinkommen lautet die entsprechende Formulierung „pursuant to the express terms of a contract in writing“.

37 Artikel 9 PÜ 1960; IV (3) WÜ 1963; 3(5) Annex CSC.

38 Artikel 9 PÜ 2004; IV (3) WÜ 1997. Vgl. auch Explanatory Texts (Fn. 34) 48.

Inhabers. Insbesondere für nukleare Schäden infolge terroristischer Akte haftet der Inhaber der Kernanlage.<sup>39</sup> – Art. 3 Abs. 1 AtomschadensErsG schließt die Haftung des Inhabers aus, wenn der Schaden verursacht wurde durch ein „grave natural disaster of an exceptional character or by an insurrection“ oder, wie Weitzdörfer plastischer übersetzt, durch eine „abnormal gewaltige Naturkatastrophe“<sup>40</sup>. Auf die Ausführungen Weitzdörfers hierzu kann verwiesen werden.<sup>41</sup>

f) *Rückgriffsrecht des Inhabers (right of recourse)*

Die Haftungsübereinkommen räumen dem ausschließlich haftpflichtigen Inhaber der Kernanlage ein Rückgriffsrecht ein gegen die natürliche Person, die den nuklearen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat („against the individual acting or omitting to act with intent to cause such damage“). Der Grundsatz *respondeat superior* findet keine Anwendung. Ein Rückgriffsrecht ist auch dann gegeben, wenn es ausdrücklich vereinbart wurde.<sup>42</sup> – Art. 5 AtomschadensErsG sieht eine grundsätzlich gleichartige Rückgriffsmöglichkeit vor. Allerdings scheint der Rückgriff bei vorsätzlicher Schädigung nicht auf die handelnde natürliche Person beschränkt zu sein, sondern er ist zulässig bei einem „wilful act of a third party“ gegen diesen „Drittschädiger“<sup>43</sup>, der offenbar nicht notwendigerweise eine natürliche Person sein muß. Hoshino versteht den „Drittschädiger“ als den „Zulieferer oder seinen Arbeitnehmer“<sup>44</sup>. Diese Frage scheint klärungsbedürftig zu sein. Eine Erweiterung des Rückgriffsrechts über die unmittelbar handelnde natürliche Person hinaus, z. B. auf Zuliefererunternehmen, führte zu einer substantiellen Veränderung des Grundsatzes der rechtlichen Kanalisierung, die dieses Prinzip insgesamt in Frage stellen würde.

g) *Betragsmäßige Haftungsbegrenzung, unbegrenzte Haftung*  
(limitation of liability in amount, unlimited liability)

Das Pariser Übereinkommen 1960 sieht eine summenmäßige Begrenzung der Haftung vor mit der Möglichkeit der Überschreitung des Limits, sofern der erhöhte Betrag gedeckt ist. Das Pariser Übereinkommen 2004 sowie beide Fassungen des Wiener Übereinkommens und das Übereinkommen über ergänzende Entschädigung für nuklearen Schaden setzen demgegenüber Mindesthaftungsgrenzen („minimum amount, an amount not less than...“) fest. Sie erlauben damit sowohl die nationale Haftungsbegrenzung unter Beachtung der Mindesthaftungssumme als auch die betragsmäßig unbegrenzte

---

39 Vgl. hierzu und zu den Haftungsausschlüssen allgemein z.B. Explanatory Texts (Fn. 34) 48 f.

40 WEITZDÖRFER (Fn.1) 77.

41 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 70 f., 76 ff.

42 Artikel 6 (f) PÜ 1960 und 2004; X WÜ 1963 und 1997; 10 Annex CSC.

43 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 70.

44 E. HOSHINO, Haftung und Schadensersatz bei nuklearen Schädigungen in Japan, in: R. LUKES / O. SAITO (Hrsg.), Japanisch-Deutsches Atomrechts-Symposium 1979, Referate und Diskussionen (Köln u.a.1981) 125–133 (129).

Haftung („*unlimited liability, liability not limited in amount*“).<sup>45</sup> – Japan gehört neben Deutschland, der Schweiz und Österreich zu den Staaten, die eine summenmäßig unbegrenzte Haftung des Inhabers der Kernanlage vorschreiben.<sup>46</sup> Alle anderen Staaten begrenzen die Haftung des Inhabers summenmäßig.<sup>47</sup> Japan hat sich in der Vergangenheit stets darauf berufen, keinem der Haftungsübereinkommen beitreten zu können, weil man insbesondere die unbegrenzte Haftung nicht aufgeben könne und wolle. Das war zu keinem Zeitpunkt verständlich, weil ja lediglich das Pariser Übereinkommen 1960 eine Haftungsbegrenzung vorsah und dieses Übereinkommen ohnehin für Japan nicht interessant war.<sup>48</sup> Auf der anderen Seite wurde aber auch folgendes festgestellt: „Unbegrenzte private Gefährdungshaftung und nicht obligatorische staatliche Beihilfe scheinen die Schwäche des japanischen Rechts zu sein...“<sup>49</sup>

h) *Kongruenz von Haftung und Deckung*

(mandatory coverage of liability; principle of congruence between liability and coverage)

Die Übereinkommen verpflichten den Inhaber, zur Deckung seiner Haftpflicht eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit bereitzustellen und aufrecht zu erhalten. Die Haftung ist somit vollständig durch eine finanzielle Sicherheit abzudecken. Das ist möglich bei betragsmäßig begrenzter Haftung, nicht aber bei einer unbegrenzten Haftung. Denn es gibt keine unbegrenzten Deckungsmittel. Aus diesem Grunde begrenzen die revidierten Übereinkommen bei unbegrenzter Haftung die Deckung auf den Betrag, der dem Mindestbetrag der Haftung bei einer Haftungsbegrenzung entspricht.<sup>50</sup> – Auch das japanische Atomhaftungsrecht verpflichtet den Inhaber der Kernanlage zur Vorhaltung einer Deckungsvorsorge. Ihr Höchstbetrag beträgt Yen 120 Milliarden, der nach der Gefährlichkeit der Anlagentypen bis zum Mindestbetrag von Yen 4 Milliarden ge-

45 Artikel 7 PÜ 1960 und 2004; V WÜ 1963 und 1997; 4 Annex CSC. Die Mindesthaftungssumme des PÜ 2004 beträgt EUR 700 Millionen, die des WÜ 1997 und der CSC 300 Millionen Sonderziehungsrechte des IWF. Die Höchstsumme des PÜ 1960 beträgt 15 Millionen Sonderziehungsrechte und die Mindestsumme des WÜ 1963 5 Millionen US-(Gold)-Dollar.

46 Mit Inkrafttreten des Protokolls 2004 zum Pariser Übereinkommen wird auch in Dänemark, Finnland und Schweden die Haftungsbegrenzung zugunsten des Inhabers der Kernanlage aufgehoben.

47 Vgl. OECD/NEA, Nuclear Operator Liability Amounts & Financial Security Limits (as of June 2011), auf: <http://www.oecd-nea.org/law/2011-table-liability-coverage-limits.pdf>.

48 Vgl. zu dieser Frage z.B. Y. NOMI, Internationale Entwicklung bei Haftung und Deckung und die Übernahme in nationales Recht – aus japanischer Sicht, in: R. LUKES / Y. NARITA (Hrsg.), Drittes Japanisch-Deutsches Atomrechts-Symposium 1992 (Köln u.a. 1995) 153-162 (154-157). Hierzu ist noch folgendes anzumerken: Deutschland ist Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens und hat gleichwohl im Jahre 1985 die unbegrenzte Haftung eingeführt. Zwar gab es länger andauernde streitige Diskussionen mit den übrigen Vertragsparteien, aber diese akzeptierten am Ende die deutsche Entscheidung als unveränderbaren *fait accompli*.

49 HOSHINO (Fn. 44) 133.

50 Artikel 10 (a) PÜ 1960; 10 (a) und (b) PÜ 2004; VII (1) WÜ 1963 und 1997; 5 (1) (a) Annex CSC.

staffelt wird.<sup>51</sup> Die Deckungsvorsorge ist gemäß Art. 7 AtomschadensErsG zu erbringen durch eine Versicherung und durch den Abschluss eines „indemnity agreement“ oder durch Hinterlegung von Vermögenswerten.<sup>52</sup>

i) *Zeitliche Anspruchsbefristung* (limitation of liability in time)

Die unrevidierten Übereinkommen und das Übereinkommen über ergänzende Entschädigung sehen eine Ausschluss- oder Verjährungsfrist von grundsätzlich 10 Jahren ab dem nuklearen Ereignis vor. Gemäß den Revisionsfassungen des Pariser und des Wiener Übereinkommens gilt diese Frist nur noch für nukleare Schäden, die nicht Körperschäden sind. Ansprüche wegen Körperschäden werden ausgeschlossen oder verjähren nach 30 Jahren. Die nationalen Gesetzgebungen können eine Frist von mindestens drei Jahren ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens und des Ersatzpflichtigen festlegen („*discovery rule*“).<sup>53</sup> – Das spezielle japanische Atomhaftungsrecht enthält keine Ausschluss- oder Verjährungsfristen. Insoweit ist auf das allgemeine Deliktsrecht zurückzugreifen.<sup>54</sup> Danach gilt ab Kenntnis und Kennenmüssen des Schadens und des Ersatzpflichtigen eine Verjährungsfrist von drei Jahren, unabhängig davon werden Ansprüche nach 20 Jahren ausgeschlossen.<sup>55</sup>

j) *Schadensbegriff* (concept of nuclear damage)

Entschädigungsfähiger nuklearer Schaden waren nach den unrevidierten internationalen Übereinkommen lediglich Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen („*loss of life or personal injury*“) sowie Schäden an und Verlust von Vermögenswerten („*damage to or loss of any property*“).<sup>56</sup> Im Lichte der Tschernobyl-Erfahrungen wurde dieser

51 Artikel 6 ff AtomschadensErsG; Cabinet Order Nr. 44/1962 (Fn. 6, 27).

52 Artikel 8–15 AtomschadensErsG; vgl. dazu auch WEITZDÖRFER (Fn. 1) 73–76.

53 Artikel 8 PÜ 1960 und 2004; VI WÜ 1963 und 1997; 9 Annex CSC.

54 Ein derartiger Rückgriff auf das allgemeine Deliktsrecht oder auf das allgemeine Recht generell ist nicht ungewöhnlich, sondern entspricht auch dem Konzept der Haftungsübereinkommen: diese greifen, soweit sie keine spezielle Regelung enthalten, auf das allgemeine Recht des jeweiligen Vertragsstaats zurück. Vgl. insoweit auch die Generalklauseln in Artikel 11 PÜ 1960 und 2004; VIII WÜ 1963 und 1997; 11 Annex CSC. Da ein Rückgriff auf das allgemeine Recht nur für solche Bereiche in Betracht kommt, die von den Übereinkommen bzw. von dem nationalen Atomhaftungsgesetz nicht geregelt sind, handelt es sich auch nicht um eine Abweichung vom Spezialitätsgrundsatz.

55 Vgl. dazu WEITZDÖRFER (Fn. 1) 69 f.; HOSHINO (Fn. 44) 128; TANIKAWA (Fn. 34) 535. Tanikawa führt aus, dass man erwogen habe, die absolute Ausschlussfrist auf 30 Jahre zu verlängern. Dafür gebe es aber keine Vorbilder im japanischen Recht, und man müsse weitere Untersuchungen vornehmen, um zu ermitteln, ob eine verlängerte Frist geboten sei. Man werde die Angelegenheit mit dem Ziel prüfen, die Frist an die internationalen Fristen anzupassen.

56 Artikel 3 PÜ 1960; I (1) (k) WÜ 1963. In Deutschland wird der Begriff „Vermögenswerte“ in Anlehnung an die nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter interpretiert; vgl. dazu bereits H. FISCHERHOF u. a., Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht (2. Aufl.

Schadensbegriff erweitert. Der Begriff nuklearer Schaden umfasst gemäß den revidierten Übereinkommen nunmehr zusätzlich insbesondere wirtschaftliche Schäden als Folgen der Verletzung der Umwelt und Schäden durch Vorsorgemaßnahmen, die bereits vor Eintritt eines nuklearen Ereignisses ergriffen wurden.<sup>57</sup> – Der nach japanischem Recht ersatzfähige nukleare Schaden wird in Art. 2 Abs. 2 AtomschadensErsG definiert. Die Begriffsbestimmung ist sehr allgemein formuliert und deshalb wohl auch umfassend. *Tanikawa* ist der Ansicht, dass er alle in den revidierten internationalen Definitionen des Schadensbegriffs enthaltenen Tatbestände ebenfalls abdecke:

„Therefore, at this stage, any urgent amendment is not necessary; however, further study might be necessary in respect of evacuation costs and expenses and the costs of preventive measures to minimise or prevent proliferation of damage.“<sup>58</sup>

Vermutlich werden sich aber wohl die Gerichte mit der Definition befassen müssen, um festzulegen, welche Schäden erfasst sind. Hilfreich können dabei die von der Streitbeilegungskommission gemäß Art. 18 Abs. 2 erlassenen Richtlinien sein.<sup>59</sup>

*k) Gerichtliche Zuständigkeit, anwendbares Recht (competent court, law applicable)*

Alle Übereinkommen enthalten verbindliche Regelungen über das zuständige Gericht und das anzuwendende Recht sowie über Urteilsanerkennung und Zwangsvollstreckung. Ausschließlich zuständig sind regelmäßig die Gerichte des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Die revidierten Übereinkommen schreiben zusätzlich vor, dass jeder Staat ein einziges zuständiges Gericht zu bestimmen hat. Das zuständige Gericht wendet die *lex fori* an. Wechselseitige Urteilsanerkennung und Zwangsvollstreckung werden garantiert.<sup>60</sup> Die ausschließliche Zuständigkeit eines einzigen zuständigen Gerichtes gewährleistet eine verfahrensrechtliche Konzentration, die die materiellrechtliche Konzentration durch die rechtliche Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage ergänzt: ein Haftpflichtiger, ein ausschließlich zuständiges Gericht. – Das spezielle japanische Atomhaftungsrecht enthält keine Gerichtsstandsregelungen. Insoweit ist auf die allgemeinen Vorschriften des Zivilprozessrechts zurückzugreifen.<sup>61</sup> Soweit ersichtlich, gibt es im japanischen Prozessrecht wohl keine generelle Vorschrift, die Prozesse auf Ersatz für nuklearen Schaden auf ein einziges Gericht konzentriert. Sofern jedoch in dieser Frage Zweifel bestehen sollten, dürften Schadensersatzprozesse zur Regulierung von Fukushima-Schäden wohl Klarheit schaffen. Offen-

---

Bd. 1, Baden-Baden 1978) 834 f.; H. HAEDRICH, Atomgesetz mit Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen (Baden-Baden 1986) Rdn. 20 zu § 31 AtG.

57 Artikel 1 (a) (vii) PÜ 2004, I (1) (k) WÜ 1997 und I (f) CSC.

58 TANIKAWA (Fn. 33) 532 f. (533). Vgl. zum Schadensbegriff auch NOMI (Fn. 48) 159 f., WEITZDÖRFER (Fn. 1) 69, 83 ff.

59 Vgl. dazu unten Abschnitt III.3.

60 Artikel 13, 14 PÜ 1960 und 2004; I (1) (e), XI, XII, WÜ 1963; I (1) (e), XI, XI A, XII WÜ 1997; I (k), XIII, XIV CSC.

61 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 72. Wegen der Texte vgl. auch HEATH / PETERSEN (Fn. 13).

sichtlich werden allerdings bisher Ersatzansprüche nur vor dem auf der Grundlage von Art. 18 AtomschadensErsG gebildeten *Dispute Reconciliation Committee for Nuclear Damage Compensation* geltend gemacht. Dieses Komitee dient der außergerichtlichen Streitbeilegung.<sup>62</sup> Erfahrungen mit Gerichten liegen wohl noch nicht vor.

l) *Nicht-Diskriminierung, freie Transferierbarkeit*  
(principle of non-discrimination, free transfer of compensation amounts)

Hinzuweisen ist auf zwei weitere Elemente, die für ein effektives internationales nukleares Schadensersatzsystem von Bedeutung sind. Hierzu gehört das Diskriminierungsverbot: Die Atomhaftungsübereinkommen sind anzuwenden ohne Diskriminierung auf der Grundlage von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt.<sup>63</sup> Zu nennen ist ferner die Sicherstellung der freien Transferierbarkeit zuerkannter Schadensersatzleistungen, von gerichtlich zuerkannten Zinsen und Kosten, von Prämien für die Haftpflichtversicherung und deren Rückversicherung sowie von Beträgen, die aus einer Versicherung, einer Rückversicherung oder aus einer sonstigen Deckungsvorsorge gezahlt werden.<sup>64</sup> – Es darf wohl auch ohne nähere Nachweisführung davon ausgegangen werden, dass das japanische Recht Ausländer bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht diskriminiert<sup>65</sup> und den Transfer von finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit diesen Ersatzleistungen nicht behindert.

### 3. *Schlussfolgerung*

Die inhaltliche Übereinstimmung des japanischen Atomhaftungsrechts mit den Prinzipien der internationalen Atomhaftungsübereinkommen ist offenbar weitreichend und scheint nahezu vollständig zu sein. Der Inhaber einer in Japan gelegenen Kernanlage haftet für einen nuklearen Schaden grundsätzlich in gleicher Weise wie der Inhaber einer in einem Vertragsstaat eines der Atomhaftungsübereinkommen gelegenen Anlage, und dem Geschädigten stehen grundsätzlich gleichartige Ersatzansprüche zu. Doch wird dieses Ergebnis unten näher zu betrachten sein, insbesondere unter dem Blickwinkel, ob das japanische Verständnis der internationalen Haftungsprinzipien mit dem internationalen übereinstimmt.

Da Japan nicht in eines der vertraglichen Haftungssysteme eingebunden ist, bestehen offensichtliche Unterschiede bei Schäden mit Auslandsbezug. Das japanische Recht

---

62 Vgl. hierzu auch die von WEITZDÖRFER (Fn. 1) 72 Fn. 59 herangezogene Information des MEXT und unten Ziffer III.3.

63 Artikel 14 PÜ 1960 und 2004; XIII WÜ 1963 und 1997; III (2) CSC. Die CSC weicht allerdings insoweit von dem Nicht-Diskriminierungsgrundsatz ab, als sie bezüglich der Verwendung der 2. Entschädigungstranche zwischen Geschädigten im Anlagenstaat und solchen in anderen Staaten unterscheidet; vgl. Artikel III (2) (b), III (1) (b), XI (1) CSC.

64 Artikel 12 PÜ 1960 und 2004; XV WÜ 1963 und 1997; VII (2) CSC and 8 (2) Annex CSC.

65 So ausdrücklich NOMURA / HOKUGO (Fn. 2) 8.

kann keine für den Inhaber und die in- und ausländischen Geschädigten in gleicher Weise verbindliche Bestimmungen des zuständigen Gerichts, des anwendbaren Rechts, der Anerkennung oder der Vollstreckung von Urteilen einseitig treffen. Hierzu bedarf es, wie bereits wiederholt hervorgehoben wurde, internationaler vertraglicher Regelungen. Diese bieten die Atomhaftungsübereinkommen.

### III. EINZELFRAGEN

#### 1. *Anspruchskonkurrenzen*

##### a) *Grundsätze*

Im zivilrechtlichen Schadensersatzrecht gilt national und auch international grundsätzlich das Prinzip der Anspruchskonkurrenz. Eine Konkurrenz oder auch ein „Nebeneinander“ von Ansprüchen kann es in doppelter Hinsicht geben: Erfüllt der den Schaden verursachende Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale verschiedener Haftungsnormen, können Ansprüche auf Grund dieser Normen nebeneinander gegen den Schädiger geltend gemacht werden. Tragen weitere Personen zum Schaden bei, können diese neben dem Haupttäter auf Ersatz in Anspruch genommen werden. Diese Regeln finden jedoch keine Anwendung im Atomhaftungsrecht, sofern dort das Prinzip der rechtlichen Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage gilt. Die rechtliche Kanalisierung schließt aus, dass ein anderer als der Inhaber auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, und sie schließt ferner aus, dass der Inhaber auf Grund anderer Haftungsnormen als der speziellen Atomhaftungsvorschrift haftpflichtig gemacht wird.<sup>66</sup>

##### b) *Zweifelsfragen der japanischen Regelung*

Da Art. 4 Abs. 1 AtomschadensErsG die ausschließliche Haftung des Inhabers der Kernanlage vorschreibt, und damit wohl die rechtliche Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage, ist die Frage möglicher Anspruchskonkurrenzen im Lichte

---

<sup>66</sup> Vgl. zur Begründung des Konzepts der rechtlichen Kanalisierung z.B. Ziffern 15 ff. des Exposé des Motifs zum PÜ 1960 ([http://www.oecd-nea.org/law/nlparis\\_motif.html](http://www.oecd-nea.org/law/nlparis_motif.html)); das Exposé ist eine unter den Vertragsparteien abgestimmte gemeinsame Auslegung des PÜ, das Exposé zum PÜ 2004 liegt erst im Entwurf vor. Vgl. ferner Explanatory Texts (Fn. 34) 10 ff. Zu dieser ungewöhnlichen Rechtsfigur vgl. bereits frühzeitig H. WEITNAUER, Die Kanalisierung der Haftung im Versicherungsrecht, in: Der Betrieb 19 (1966) 666 ff.; H. KANNO, Gefährdungshaftung und rechtliche Kanalisierung im Atomrecht (Düsseldorf 1967); FISCHERHOF (Fn. 56) 540 ff., 856 ff. – Das Konzept wurde erstmals in einer gemeinsamen Studie der Harvard University und des US Atomic Industrial Forum entwickelt, um den amerikanischen Export zu erleichtern; HARVARD LAW SCHOOL / ATOMIC INDUSTRIAL FORUM, International Problems of Financial Protection against Nuclear Risk (New York 1959) 56 ff. und *passim*. Die rechtliche Kanalisierung bildet heute einen Eckpfeiler der Harmonisierung des Atomhaftungsrechts. Sie findet sich in allen nationalen Atomhaftungsgesetzen mit Ausnahme Indiens, Österreichs und der USA. Gleichwohl ist sie auch heute nicht gänzlich unumstritten.

dieser Rechtsfigur zu betrachten. *Weitzdörfers* Ausführungen zu den Konkurrenzverhältnissen sind deshalb mit Vorbehalt zu lesen.<sup>67</sup> Dabei ist sich der Verfasser dieses Beitrags bewusst, dass er anders als *Weitzdörfer* leider die japanischen Quellen und das japanische Schrifttum nicht in der Originalsprache lesen kann und deshalb möglicherweise wesentliche Gesichtspunkte übersieht oder auch verkennt. Japan ist nicht Vertragsstaat eines der Atomhaftungsübereinkommen und ist somit an die Auslegung der dort verwendeten Begriffe und Rechtsfiguren nicht gebunden. Japanische Juristen könnten deshalb durchaus den Kanalisierungsbegriff anders als international üblich auslegen.

Einen Hinweis darauf, dass der japanische Gesetzgeber das Konzept der rechtlichen Kanalisierung anders als international üblich versteht, könnte Absatz 3 der Art. 4 AtomschadensErsG geben. Dort wird ausdrücklich festgelegt, dass bestimmte Gesetze, darunter das Produkthaftungsgesetz, nicht anwendbar seien. Da das Konzept der Haftungskonzentration die Anwendung dieser und anderer Haftungsgesetze *per se* ausschließt, erscheint diese Vorschrift vollkommen unverständlich. Der Absatz wäre überflüssig. Der japanische Gesetzgeber hat ihn gleichwohl in die Vorschrift eingefügt. Das lässt den Umkehrschluss zu, dass alle Gesetze, die nicht in der Vorschrift genannt werden, weiterhin anzuwenden sind. Damit wäre die in Absatz 1 stipulierte ausschließliche Inhaberschaft tatsächlich etwas anderes als das Institut der rechtlichen Kanalisierung, wie es international verstanden wird.

Auf der anderen Seite spricht gegen dies Auslegung aber wohl, dass japanische Kollegen immer, wie oben auch ausgeführt wurde, Wert auf die Feststellung legen, dass das japanische Atomhaftungsrecht im Einklang mit dem internationalen Atomhaftungsrecht stehe, und das schließt die rechtliche Kanalisierung ein.<sup>68</sup> *Nomura/Hokugo* führten hierzu im OECD/NEA Nuclear Law Committee (NLC) folgendes aus:<sup>69</sup>

„(2) Legal Channeling. The operators' liability is made exclusive by the rejection of the liability of other parties rather than the liable operator (Article 4, paragraph 1, Compensation Act), and by the non-application of the Products Liability Act to nuclear damage caused by the nuclear operations (Article 4, paragraph 3, Compensation Act).”

Eine Diskussion dieser Feststellung fand im NLC nicht statt. Man sah wohl keine Unterschiede zum internationalen Begriff der rechtlichen Kanalisierung. Unterstellt man deshalb die Absicht des japanischen Gesetzgebers, nicht von der internationalen Begriffsbestimmung abweichen zu wollen, muss es erlaubt sein, den Begriff der rechtlichen Kanalisierung gemäß Art. 4 Abs. 1 AtomschadensErsG dem internationalen Verständnis entsprechend auszulegen und anzuwenden. Die erste Schlussfolgerung ist dann, dass Art. 4 Abs. 3 tatsächlich überflüssig und auch irreführend ist.

---

67 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 87 ff., 92 ff.

68 Vgl. oben Fn. 34.

69 Annex 3 zum NEA Dokument (Fn. 2) 2.

Darüber hinaus greift es dann zu kurz, das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Atomschadensgesetz einerseits und sonstigen Ansprüchen auf Schadensersatz andererseits allein unter dem Blickwinkel der Spezialität zu sehen, wie es japanische Rechtswissenschaftler offenbar tun und so zur Anwendung weiterer Haftungsnormen neben dem Atomschadensgesetz zu kommen scheinen.<sup>70</sup> Zwar ist offensichtlich das Atomhaftungsgesetz eine *lex specialis* im Verhältnis zum allgemeinen außervertraglichen Haftungsrecht. Aber wenn ein Gewässer radioaktiv kontaminiert wird, welches Gesetz ist dann die *lex specialis*, das Atomhaftungsgesetz oder das Wasserhaftungsgesetz? Oder gilt für diesen Fall die *lex posterior*? Tatsächlich ist die Frage nach der Spezialität hier irrelevant, denn das Verhältnis zwischen diesen beiden Vorschriften und das zu allen anderen sonstigen Haftungsvorschriften wird durch den Grundsatz der Haftungskanalisation geregelt: Ersatzansprüche auf der Grundlage des Wassergesetzes und anderer möglicher Haftungsnormen weichen dem Atomhaftungsgesetz ersatzlos oder genauer: finden keine Anwendung. In den Vertragsstaaten der internationalen Atomhaftungsübereinkommen ist es zweifelsfrei klar, dass für Schäden durch ein nukleares Ereignis ausschließlich das Übereinkommen anwendbar ist. In Deutschland wären die maßgeblichen Haftungsnormen die des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit §§ 25 ff. AtG. Allgemeiner ausgedrückt heißt das, immer wenn ein Atomhaftungsübereinkommen oder ein inhaltlich entsprechendes nationales Gesetz anwendbar ist und somit die rechtliche Kanalisation gilt, sind Ansprüche auf Grund anderer Haftungsgesetze ausgeschlossen. Bei entsprechender Auslegung würde diese Ausschließlichkeit auch für die Haftung nach dem AtomschadensErsG gelten. Neben und außerhalb des AtomschadensErsG gibt es keine außervertragliche Haftung für nukleare Schäden.

Wird also durch ein auf Kernmaterialien in oder aus einer Kernanlage zurückzuführendes nukleares Ereignis ein nuklearer Schaden verursacht, so soll nach dem Grundsatz der rechtlichen Kanalisation für diesen Schaden nur und ausschließlich der Inhaber der Kernanlage haftpflichtig sein. Mit diesem Konzept werden nicht nur Ansprüche auf Grund des allgemeinen Deliktsrechts, des Produkthaftungsrechts oder des Umwelthaftungsrechts ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden alle sonstigen auf Schadensersatz gerichteten Ansprüche und zwar solche gegen den Inhaber selbst auf Grund anderer Vorschriften als des Atomhaftungsgesetzes und solche gegen dritte Personen, die zum Schaden beigetragen haben.

“It is essential to the notion of channelling liability onto the operator that no actions may lie against any other person and in particular, for example, any person who has supplied any services, materials or equipment in connection with the planning, construction, modification, maintenance, repair or operation of a nuclear installation.”<sup>71</sup>

---

70 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 87.

71 Ziffer 17 Exposé des Motifs (Fn. 66).

Die Kanalisierung erfasst jedoch nicht nur Zulieferer, sondern auch Personen, die in keinerlei Beziehung zu dem Inhaber oder seiner Tätigkeit stehen, z.B. den Autofahrer, der einen Kernbrennstofftransport rammt, oder den Piloten, der auf eine Kernanlage stürzt. Diese Personen sind weder allein noch gemeinsam mit dem Inhaber haftpflichtig für den nuklearen Schaden.

Die Haftungsbefreiung erstreckt sich auch auf staatliches Handeln. Wenn der Kausalnachweis geführt werden kann, dass ein staatlicher Planungsfehler, eine zu Unrecht erteilte Genehmigung oder eine unzweckmäßige Genehmigungsaufgabe das nukleare Ereignis herbeigeführt hat, würden üblicherweise wohl die Vorschriften über die Haftung für unrechtmäßiges staatliches Handeln eingreifen. Im Anwendungsbereich der rechtlichen Kanalisierung ist das jedoch nicht der Fall. Die Kanalisierung verdrängt auch eine mögliche Haftung für staatliches Fehlverhalten. *Weitzdörfer* beschäftigt sich näher mit diesen Fragen und kommt, allerdings mit nur vorsichtigem Hinweis auf die Kanalisierung der Haftung, ebenfalls zu dem Schluss, dass eine Staatshaftung wohl abzulehnen sei.<sup>72</sup>

c) *Arbeits- und Sozialversicherungsrecht*

Ansprüche der Arbeitnehmer auf Grund von Schäden durch ein nukleares Ereignis sind nicht im AtomschadensErsG sondern in sog. Zusätzlichen Vorschriften vom 17. April 2001 geregelt, die auf das allgemeine Berufskrankheitenrecht verweisen:

„... such employees... shall receive an indemnity as laid down by the Cabinet Order in the form of an indemnity under the provisions of the Insurance Act for the Compensation of Work Accidents (Act No. 50 of 1947...)“.<sup>73</sup>

Dieses bildet die Grundlage für die Entschädigung der Kernkraftwerkbediensteten und anderer Angestellten. *Weitzdörfer* hat die mit diesem Entschädigungsbereich zusammenhängenden Fragen eingehend und überzeugend erörtert.<sup>74</sup>

Die Sonderregelung für Arbeitnehmer scheint ebenfalls im Widerspruch mit dem Prinzip der ausschließlichen Haftung des Inhabers der Kernanlage zu stehen. Das ist jedoch nicht der Fall. Die rechtliche Kanalisierung schließt nur Ersatzansprüche gegen sonstige Schädiger aus, nicht aber Ansprüche, die nicht auf einer Schädigung beruhen. „Die Träger der Sozialversicherung sind keine Schadensverursacher, deren Haftpflicht auf den Anlageninhaber zu kanalisieren wäre.“ – stellt *Haedrich* zutreffend fest.<sup>75</sup>

Auch die internationalen Atomhaftungsübereinkommen lassen Ansprüche auf Grund innerstaatlicher oder öffentlicher Kranken-, Sozial-, Arbeitsunfall- oder Berufskrank-

72 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 94 ff. (97-98).

73 Art. 4 Supplementary Provisions, Act No. 19 of 17 April 2001, die am 1. Januar 2010 in Kraft traten. Abgedruckt auf: <http://www.oecd-nea.org/law/legislation/japan-docs/Japan-Nuclear-Damage-Compensation-Act.pdf> (am Ende des AtomschadensErsG).

74 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 89 ff.

75 HAEDRICH (Fn. 56) 632.

heitenversicherungen oder -fürsorgeeinrichtungen unberührt. Wenn diese Versicherungen nukleare Schäden abdecken, bestimmen sich die Rechte der Leistungsempfänger und die Rückgriffsrechte gegen den Inhaber der Kernanlage nach dem nationalen Recht des Vertragsstaats.<sup>76</sup> Die Vertragsväter des Pariser Übereinkommens gingen dabei von folgender Überlegung aus:

„In principle it is felt that benefits under such systems should be retained for employees whether of the installation in question or employed in other establishments, but it is left to the law establishing such systems to decide this as well as whether employees should also be entitled to compensation under the Convention.“<sup>77</sup>

Es ist sinnvoll, dass die Übereinkommen nicht in die nationalen Sozialversicherungssysteme eingreifen. Ohnehin sehen diese wohl regelmäßig einen Forderungsübergang der Ansprüche des Verletzten gegen den Schadensverursacher auf den Versicherer vor, so dass letztendlich auch hier der Inhaber der Kernanlage die Kosten trägt.<sup>78</sup>

## 2. Schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art

Die Frage, ob das ungewöhnlich schwere Erdbeben und der Tsunami als schwere Naturkatastrophen außergewöhnlicher Art die Anwendung der Ausschlussklausel der Art. 3 Abs. 1 AtomschadensErsG rechtfertigen und den Anlageninhaber TEPCO von der Haftung befreien, nennt *Weitzdörfer*<sup>79</sup> eine der spannendsten Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Fukushima-Unfall. Tatsächlich ist sie eine der wichtigsten zu lösenden Fragen, und sie ist für die im Umgang mit Naturkatastrophen geübten, kenntnisreichen japanischen Kollegen vermutlich spannender als für Europäer, die die Ereignisse selbstverständlich für so eingreifend und „abnormal“ halten, dass sie leichter den Ausschluss begründen könnten. Für die japanischen Kollegen dürfte es schwerer sein festzulegen, welche Art von Naturkatastrophe den Ausschlussbestand erfüllt. *Weitzdörfers* Sachstandsschilderung zeigt mögliche Lösungsansätze auf.<sup>80</sup>

Der Fall gibt aber Anlass, über Haftungsausschlussgründe dieser Art generell nachzudenken. Wie bereits unter Ziffer II.2.e) erwähnt wurde, enthalten die revidierten Übereinkommen den Haftungsausschluss bei nuklearen Ereignissen auf Grund von schweren Naturkatastrophen außergewöhnlicher Art nicht mehr. Er wurde gestrichen, weil man der Ansicht war, dass die Anlage so ausgelegt sein müsse, dass sie solchen Ereignissen trotz. Es kann dahingestellt bleiben, ob das tatsächlich für alle denkbaren und undenk-baren Naturkatastrophen möglich ist.

76 Artikel 6 (h) PÜ 1960 und 2004; IX (1) WÜ 1963 und 1997; 8 (3) Annex CSC.

77 Ziffer 42 Exposé des Motifs (Fn. 66).

78 Vgl. in Deutschland Sozialgesetzbuch (SGB) VII Gesetzliche Unfallversicherung, zum Forderungsübergang vgl. § 116 SGB X.

79 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 76.

80 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 77 f.

Die von Weitzdörfer in seiner Sachstandsschilderung referierten japanischen Lösungsansätze sind rein quantitativer Art – ein Erdbeben in Tokio müsse dreimal so heftig wie das von 1923 sein. Nomura und Hokugo berichten, dass in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von 1961 „*the exemption of natural disaster was explained as ‚huge natural disaster beyond all expectation of humankind‘, ‚completely unimaginable situation‘, etc. in the Congress*“.<sup>81</sup> Das sind irrelevante Kriterien, obwohl die Formulierung des Gesetzes solche quantitativen Bewertungen fordert. Es macht keinen Unterschied, ob ein Riss im Containment eines Reaktors von einem kleinen, einem großen oder einem großen gänzlich unerwarteten Erdbeben herrührt. Die Folgen können in allen Fällen gleich sein. Der Inhaber haftet nach Gefährdungshaftung, es genügt also, dass er einen Schaden verursacht. Die Ursachen, auch wenn sie möglicherweise nicht abwendbar waren, spielen für die Begründung der Haftung keine Rolle. Warum soll dann in dem einen Fall der Inhaber haften, im anderen aber nicht? Die unterschiedliche Behandlung ist willkürlich und daher rechtlich nicht zu begründen.

Die derzeitige Diskussion in Japan zeigt die Schwäche der Ausschlussregelung. Es geht dabei natürlich auch um politische Fragen. Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass TEPCO oder irgendein anderer Betreiber die Zahlung von Schadensersatz unter Berufung auf die Ausschlussklausel verweigern könnte. Er würde das politisch nicht überleben. Das zeigt, dass die Klausel nicht nur rechtlich zweifelhaft, sondern auch praktisch wertlos ist. Die Ausschlussklausel für kriegerische Ereignisse und Naturkatastrophen sollte – auch in den internationalen Atomhaftungsübereinkommen – gestrichen werden.<sup>82</sup>

---

81 NOMURA / HOKUGA (Fn. 2) 2. Vgl. zu der ursprünglichen Fassung des Gesetzes auch H. GRAF GROTE, Das Atomenergierecht Japans (Göttingen 1968) 106 f. unter Bezugnahme auf Y. KANAZAWA.: Erdbeben jenseits der bekannten Stärken.

82 Der Grund für die Aufnahme einer Ausschlussklausel betreffend die Haftung für Schäden infolge kriegerischer Ereignisse und schwerer Naturkatastrophen außergewöhnlicher Art in die Haftungsübereinkommen (Nachweise Fn. 37) liegt wohl in erster Linie darin, dass die Versicherungswirtschaft derartige Risiken nicht decken kann. Deutschland hat auf der Grundlage eines ausdrücklichen Vorbehalts Artikel 9 PÜ nicht übernommen. Der deutsche Inhaber haftet somit auch für Ereignisse, die durch die in Artikel 9 genannten Fälle höherer Gewalt verursacht werden, d.h. für nukleare Schäden infolge kriegerischer Einwirkungen und Naturgewalten aller Art; vgl. § 25 Abs. 3 AtG. Jedoch ist die Haftung auf den Betrag von 2,5 Mrd. Euro begrenzt. Ist für die Haftung eine private Deckung nicht vorhanden, tritt der Staat gemäß § 34 AtG ein. Auch das schweizerische und das österreichische Atomhaftungsrecht befreien den Inhaber nicht von seiner Haftung, wenn der Schaden auf kriegerische Einwirkungen oder Naturgewalten zurückzuführen ist; vgl. Artikel 3 schweizerisches Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) 1983 (AS 1983, 1886), Artikel 3 Abs. 2 der noch nicht in Kraft getretenen Neufassung des KHG (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/5453.pdf>); § 3 österreichisches Atomhaftungsgesetz 1999 (Fn. 24), s. dazu auch M. HINTEREGGER / S. KISSICH, Atomhaftungsgesetz 1999 (Wien 2004) Rdn. 5 zu § 3 S. 71.

### 3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Die haftungsrechtliche Bewältigung der Folgen eines großen nuklearen Ereignisses werfen schwierige rechtliche, politische und organisatorische Fragen auf.<sup>83</sup> Der Reaktorunfall von Tschernobyl im Jahre 1986 war insofern wenig lehrreich, da der Anlagenstaat Sowjetunion sich der haftungsrechtlichen Abwicklung entzog. Es gab Entschädigungsverfahren nur außerhalb des Anlagenstaates, und an diesen waren weder der Betreiber der Anlage noch der sowjetische Staat beteiligt.<sup>84</sup> Der Three-Mile-Island Unfall von 1979<sup>85</sup> wurde nicht zur „*Extraordinary Nuclear Occurrence (ENO)*“ erklärt,<sup>86</sup> so dass die speziellen Regelungen des amerikanischen Atomhaftungsrechts keine Anwendung fanden.<sup>87</sup> Die Abwicklung von Schadensersatzansprüchen auf Grund des Fukushima Unfalls ist daher auch international von großem Interesse.<sup>88</sup>

Selbstverständlich steht dem Geschädigten der Rechtsweg vor den ordentlichen japanischen Gerichten offen, wenn er sich mit dem Ersatzpflichtigen nicht einigen kann.<sup>89</sup> Das japanische Haftungsgesetz eröffnet jedoch zusätzlich eine institutionalisierte außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeit. Gemäß Art. 18 Abs. 1 AtomschadensErsG kann eine „*Dispute Reconciliation Committee for Nuclear Damage Compensation*“ eingesetzt werden. Der Ausschuss ist dem MEXT<sup>90</sup> zugeordnet und

83 Vgl. N. PELZER, Compensation for Large-scale and Catastrophic Nuclear Damage, in: Tamás Nótári/Gábor Török (Hrsg.), *Prudentia iuris gentium potestate. Ünnepi tanulmányok Lamm Vanda tiszteletére* (Budapest 2010) 341–357.

84 Vgl. The Accident at Chernobyl – Economic Damage and its Compensation in Western Europe, in *Nuclear Law Bulletin* No. 39, June 1987, 58-65. Zur deutschen Situation vgl. N. PELZER, Atomrechtlicher Schadensausgleich bei ausländischen Nuklearunfällen. Der Anspruch auf Ausgleich nach § 38 AtG, in: *NJW* 39 (1986) 1664-1666; G. KÜHNE, Haftung bei grenzüberschreitenden Schäden aus Kernreaktorunfällen, in: *NJW* 39 (1986) 2139-2146.

85 Vgl. zum Sachverhalt: U. S. Nuclear Regulatory Commission, Background on the Three Mile Island Accident, auf: <http://www.nrc.gov/reading-rm/doc-collections/fact-sheets/3mile-isle.html>.

86 Vgl. NRC determination that the Three Mile Island accident does not constitute an „extraordinary nuclear occurrence“, in: *Nuclear Law Bulletin* No. 25, June 1980, 26. Zum Begriff „ENO“ vgl. die Definition in Section 11(j) US Atomic Energy Act (Fn. 26).

87 Vgl. zu den haftungsrechtlichen Folgen z. B. M.P. WIDOFF, The Accident at Three Mile Island, in: *Western New England Law Review* 4 (1982) 223-238 (226 ff.).

88 Der Kritikalitätsunfall von Tōkai-mura vom 30. September 1999 ermöglichte erste Einblicke in die japanische Entschädigungspraxis bei nuklearen Ereignissen. Vgl. hierzu: OECD-NEA/Japanese Authorities, Tōkai-mura Accident, Japan – Third Party Liability and Compensation Aspects, in: *Nuclear Law Bulletin* No. 66, December 2000, 13-21; T. MURAKAMI, The Compensation of Damage Following the Tōkai-mura Accident, in: *OECD/NEA, Indemnification of Damage in the Event of a Nuclear Accident, Workshop Proceedings Paris 26- 28 November 2001 (Paris 2003)* 117-125; WEITZDÖRFER (Fn. 1) 63, 83 f.

89 Vgl. auch WEITZDÖRFER (Fn. 1) 72.

90 MEXT = *Ministry of Education, Culture, Sports, Science and Technology*.

„shall be in charge of mediating conciliation of any dispute arising from compensation of nuclear damage and of preparing general instructions to help operators reach a voluntary settlement of such disputes“.<sup>91</sup>

Im Atomhaftungsrecht ist es nicht eben häufig, dass von Gesetzes wegen Ausschüsse zur außergerichtlichen Schlichtung eingerichtet werden können, und vielleicht ist diese Regelung auch Ausfluss der japanischen Abneigung gegen Klagen vor Gericht.<sup>92</sup> Aber gänzlich einmalig ist ein solcher Ausschuss nicht. Die Atomhaftungsgesetze Kanadas, der Niederlande und der USA sehen bei Großschäden vergleichbare Komitees vor.<sup>93</sup> Auch das indische Atomhaftungsgesetz sieht einen Ausschuss zur Schadensregulierung vor, doch tritt dieser an die Stelle der ordentlichen Gerichte und hat somit eine andere Funktion.<sup>94</sup>

Der außergerichtlichen Anspruchsbefriedigung kommt bei Massenverfahren eine wichtige Rolle zu. Es geht insbesondere darum, Notstände umgehend zu beseitigen. Auf den Ausgang gerichtlicher Verfahren kann nicht gewartet werden. *Roman Herzog* ist sogar der Ansicht, dass im Falle eines größeren nuklearen Ereignisses niemand die Haftungsgesetze auch nur lesen werde, sondern Regierung und Parlament schnelle und unbürokratische Hilfe leisten würden.<sup>95</sup> Die im AtomschadensErsG vorgesehene Schlichtungskommission hat daher eine sinnvolle Aufgabenstellung. Einvernehmliche und schnelle Anspruchsbefriedigung trägt zur Wiederherstellung des nach einem großen Reaktorunfall gefährdeten sozialen und politischen Friedens bei. Auch in Deutschland

91 Die derzeitigen Mitglieder des Ausschusses sind: *Tadashi Otsuka*, Professor, Waseda Law School (Civil Law); *Kaoru Kamata*, President, Waseda University (Civil Law) / Professor, Waseda Law School / (Civil Law); *Tomoko Kusama*, President, Oita University of Nursing and Health Sciences (Radiation Protection/ Radiation Safety); *Shigeru Takahashi*, Professor, Hitotsubashi University Graduate School of Law (Administrative Law); *Shunichi TANAKA*, Chairman, Research Organization for Information Science and Technology (Nuclear Engineering); *Hajime Nakajima*, Attorney at Law / Professor, Toin University of Yokohama Law School (Practitioner); *Yoshihisa Nomi* (Chair), Professor, Gakushuin University Professional School of Law (Civil Law); *Toyohiro Nomura*, Professor, Gakushuin University Faculty of Law (Civil Law); *Yoshiharu Yonekura*, President, National Institute of Radiological Sciences (Nuclear Medicine /MD). Professor *Shunishi Yamashita*, Nagasaki University Graduate School of Biomedical Sciences, ist im Juni 2011 ausgeschieden. – Offensichtlich überwiegen die Juristen in der Kommission. Der Gründungserlass schreibt vor, dass sie ausschließlich mit Kernphysikern, Medizinern und Juristen zu besetzen sei; vgl. dazu mit Nachweis WEITZDÖRFER (Fn. 1) 73.

92 WEITZDÖRFER (Fn. 1) 62: „klageavers“.

93 Nachweise bei PELZER, Compensation (Fn. 83) 354 ff.

94 The Civil Liability for Nuclear Damage Act, 2010 (Nr. 38 of 2010) (Sections 9, 12, 19). Zu dem Gesetz vgl. N. PELZER, Das indische Atomhaftungsgesetz von 2010 – ein Gesetz mit Mängeln?, in: atw – Internationale Zeitschrift für Kernenergie 56 (2011) 8-15 (12); englische Fassung des Aufsatzes auf: [http://en.kernenergie.de/kernenergie/documentpool/Jan/atw2011\\_01\\_pelzer\\_indian\\_civil\\_liability.pdf](http://en.kernenergie.de/kernenergie/documentpool/Jan/atw2011_01_pelzer_indian_civil_liability.pdf).

95 R. HERZOG, Keynote address, in: OECD/IAEA (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance – Status and Prospects (Munich Symposium 1984) (Paris 1986) 13-21 (21) = Nuclear Law Bulletin No. 34, December 1984, 52–60 (60).

hat man nach dem Tschernobyl-Unfall die Erfahrung machen müssen, dass auf Gerichtsentscheidungen regelmäßig nicht gewartet werden kann, sondern dass es auf schnelle Ersatzleistung ankommt.<sup>96</sup>

Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses geht indessen über die der individuellen außergerichtlichen Streitbeilegung hinaus. Er beschließt auch „*draft instructions establishing the scale of nuclear damage and other general instructions to help operators reach a voluntary settlement*“. Er untersucht und bewertet ferner den nuklearen Schaden.<sup>97</sup> Damit legt er einheitliche Begriffsbestimmungen und Auslegungsgrundsätze fest, die allgemeine Bedeutung haben und wohl auch hilfreich bei etwaigen Gerichtsverfahren sein können. Bisher wurden zwei Richtlinien erlassen. Die erste Richtlinie vom 28. April 2011 betrifft den Umfang des Schadensbegriffs, und zwar insbesondere bei Schäden durch Evakuierungsmaßnahmen sowie Schäden infolge Beschränkungen der Fischerei und des Handels mit Agrarprodukten. Die zweite Richtlinie vom 31. Mai 2011 legt Berechnungsmethoden für nach der ersten Richtlinie zu erstattenden Schaden fest und führt weitere Schadensarten auf, z.B. auch solche, die die Folgen eines Umsatzrückganges sind, weil bestimmte Produkte nicht mehr gekauft werden, obwohl sie nicht kontaminiert sind („*rumor damage*“).<sup>98</sup>

Die japanische Regelung der außergerichtlichen Schlichtung ist möglicherweise ein Bereich, der Modellcharakter auch für andere Staaten haben könnte. Natürlich ist außergerichtliche Streitbeilegung auch ohne gesetzliche Institutionalisierung möglich, und man mag fragen, ob die japanische Regelung nicht eine zusätzliche Bürokratisierung einer ohnehin komplexen Situation bedeutet. Auf der anderen Seite sind Mediationsverfahren aber auch in Deutschland im Vordringen, und die angestrebte Konsensfindung mag besonders im aufgeheizten Klima nach einem Nuklearunfall hilfreich sein. Auch die Entwicklung von allgemeinen Leitlinien schon vor gerichtlichen Verfahren könnte vorteilhaft sein.

Deshalb sind die japanischen Erfahrungen zu prüfen. Die OECD Kernenergieagentur organisiert in unregelmäßigen Abständen sog. *International Nuclear Emergency Exercises (INEX)*. Dabei werden simulierte Nuklearunfälle durchgespielt, um die Zusammenarbeit nationaler und internationaler Stellen zu erproben. Das schließt auch die Zusammenarbeit bei der Schadensabwicklung ein. Der Tōkai-mura Unfall wurde auf der Inex-

---

96 In Deutschland wurde nach Tschernobyl staatlicher Schadensersatz auf der Grundlage des § 38 AtG und zusätzlich zur Vermeidung von Härten auf der Grundlage von Billigkeit geleistet. Etwa 300.000 Ansprüche wurden geltend gemacht, die mit insgesamt etwa 500 Millionen DM entschädigt wurden. Vgl. dazu W. EICH, *The Compensation of Damage in Germany Following the Chernobyl Accident*, in: *Workshop Proceedings Paris 2001* (Fn. 88) 89-116; PELZER, *Schadensausgleich* (Fn. 84).

97 Art. 18 Abs. 2 *AtomschadensErsG*.

98 Dem Verfasser liegen die Richtlinien leider nicht in einer für ihn lesbaren Fassung vor. Die Darstellung beruht auf der recht detaillierten Inhaltsangabe bei NOMURA/HOKUGO (Fn. 2) 5-7. Vgl. zu den Richtlinien auch WEITZDÖRFER (Fn. 1) 83 ff. (mit Hinweis in Fn. 16 auf die Internet-Fundstelle der 1. Leitlinie in japanischer Sprache).

Übung 2001 vorgestellt und diskutiert.<sup>99</sup> Über die fachwissenschaftliche Erörterung hinaus sollten die haftungsrechtlichen Auswirkungen des Fukushima-Unfalls auch zum Gegenstand einer INEX-Übung oder einer vergleichbaren Veranstaltung mit der Beteiligung von Staaten und internationalen Organisationen gemacht werden.

#### IV. INTERNATIONALE ASPEKTE

Wie eingangs bereits festgestellt wurde, hat der Fukushima-Unfall offenbar bisher keine schädigenden Auswirkungen auf die Hoheitsgebiete anderer Staaten gehabt. Nukleare Schäden mit Auslandsbeziehungen sind daher vermutlich auf solche Schäden beschränkt, die in Japan befindliche Ausländer dort erlitten haben oder auf Schäden der Art, wie sie oben im Abschnitt I. erörtert wurden. Die Schadensabwicklung richtet sich daher überwiegend nach nationalem japanischen Recht, Fragen des Internationalen Privatrechts spielen eine geringere Rolle.

Der Unfall lässt somit Japan nicht bedauern, dass es bisher nicht Vertragsstaat einer der Atomhaftungsübereinkommen ist. Die haftungsrechtliche Lage nach Fukushima würde sich dadurch nicht wesentlich verbessern. Weiterhin gehören auch Japans Nachbarstaaten, insbesondere die Nuklearstaaten China und Korea, bisher keinem der Übereinkommen an, so dass, falls es dort zu nuklearen Ereignissen kommen sollte, auch insoweit Nachteile für Japan nicht ersichtlich sind.

Dennoch wird wohl in Japan nicht verkannt, dass generell ein Beitritt zu einem der Übereinkommen auch für Japan günstig ist. Insbesondere die USA versuchen seit langem, Japan und die anderen asiatischen Staaten zum Beitritt zu bewegen. Den USA kommt es dabei darauf an, Vertragsbeziehungen mit diesen Staaten zu begründen, um auszuschließen, dass Geschädigte amerikanische Zulieferer zu Kernanlagen in diesen Staaten vor amerikanischen Gerichten auf Schadensersatz verklagen. Wären die USA und Japan Vertragspartner eines der Übereinkommen, dann wäre das ausschließlich zuständige Gericht das Gericht des Landes, in dem das nukleare Ereignis eingetreten ist. Im Fukushima-Fall ist das demnach ein japanisches Gericht. Dieses wendet die *lex fori* zwingend an, und wegen der rechtlichen Kanalisierung könnten amerikanische Zulieferer nicht in Anspruch genommen werden. Die USA streben den Beitritt Japans zum Übereinkommen über ergänzende Entschädigung an,<sup>100</sup> und es gibt Signale, dass Japan

---

99 Es referierte dort *Tatsuya Murakami*, Bürgermeister von Tōkai-mura (Fn. 88). Eine weitere INEX Übung, auf der Fragen des haftungsrechtlichen Abwicklung eines Nuklearunfalls diskutiert wurden, fand 2005 in Bratislava statt: OECD/NEA, *Indemnification of Damage in the Event of a Nuclear Accident, Workshop Proceedings Bratislava, 18-20 May 2005* (Paris 2006).

100 Die USA sagen, dieses Übereinkommen sei das einzige, dem die USA angehören könnten. Der Grund liegt wohl darin, dass es eine sog. *grandfather clause* enthält, die es den USA erlaubt, ihr nationales Atomhaftungsrecht unverändert beizubehalten, obwohl es in wesentlichen Punkten den Haftungsgrundsätzen des Übereinkommens nicht entspricht; es gibt dort

dem Drängen wohl in naher Zukunft stattgeben wird. Mit dem Beitritt Japans könnte das Übereinkommen dann möglicherweise in Kraft treten oder das Inkrafttreten jedenfalls näher rücken.<sup>101</sup>

Wenn Japan sich zum Beitritt zur CSC entschließen sollte, könnte es als sog. Annex-Staat beitreten.<sup>102</sup> Japan müsste also nicht zunächst Vertragsstaat des Wiener oder des Pariser Übereinkommens werden, sondern es reichte aus zu erklären, dass seine nationale Gesetzgebung sich im Einklang mit dem Annex zu dem Übereinkommen befinde. Ob das freilich der Fall ist, mag, wie oben unter Ziffer III.1. zur rechtlichen Kanalisierung ausgeführt wurde, zweifelhaft sein. Auch im übrigen wären die Elemente der derzeitigen japanischen Atomhaftungsgesetzgebung auf die vollständige Deckungsgleichheit mit den Anforderungen des CSC-Annexes zu überprüfen.

Es fehlt im japanischen Recht schließlich auch der Begriff „nukleares Ereignis“ („*nuclear incident*“), dessen Eintritt die Haftung auslöst. Das Fehlen dieses Begriffs hat eine fast kurios zu nennende Diskussion, die auch in das Nuclear Law Committee der OECD/NEA hineingetragen wurde, ausgelöst:<sup>103</sup> Die Folgen des Fukushima-Unfalls wirken fort. Geht man von der Definition „nukleares Ereignis“ der internationalen Übereinkommen aus, so haben wir als auslösendes Geschehnis „*any occurrence or series of occurrences having the same origin which causes nuclear damage*“. Allen Unfallfolgen liegt also ein und dasselbe nukleare Ereignis bzw. eine Serie solcher Ereignisse gleichen Ursprungs zugrunde, auf das das zur Zeit seines Eintritts geltende Recht anwendbar ist. Fehlt jedoch eine Begriffsbestimmung, dann wird die Meinung vertreten, spätere Folgeereignisse, seien neue Ereignisse, und wenn in der Zwischenzeit die CSC in Kraft trete, gälte deren Recht für die Folgeereignisse. Es wird sogar weiter argumentiert, dass das selbst dann zutreffen könne, wenn man den Begriff des nuklearen Ereignisses der Konvention zugrunde lege.

Diese Fragen müssen hier nicht näher untersucht werden. Sie machen aber deutlich, dass Japan nicht ohne weiteres dem Übereinkommen über ergänzende Entschädigung beitreten kann. Es bedarf wohl einer Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Anforderungen des Übereinkommens.

---

z.B. keine rechtliche Kanalisierung (Artikel 2 Annex CSC). Vgl. zur CSC etwa B. MCRAE, *The Compensation Convention: Path to a Global Regime for Dealing with Legal Liability and Compensation for Nuclear Damage*, in: OECD-NEA/IAEA (Hrsg.), *International Nuclear Law in the Post-Chernobyl Period* (Paris 2006) 187–200. Zur CSC aus deutscher Sicht: N. PELZER, *Das Übereinkommen vom 12. September 1997 über ergänzende Entschädigung für nuklearen Schaden*, in: *atw – Internationale Zeitschrift für Kernenergie* 53 (2008) 328–332.

101 Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel XX in Kraft, wenn wenigstens fünf Staaten mit einer gesamten installierten nuklearen Kraftwerksleistung von mindestens 400.000 MWth den Vertrag angenommen haben. Derzeitige Vertragsstaaten sind: Argentinien, Marokko, Rumänien und die USA.

102 Vgl. die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Übereinkommen oben in Fn. 19.

103 OECD/NEA Document (Fn. 2) Ziffer 27.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die mit dem Reaktorunglück von Fukushima zusammenhängenden haftungsrechtlichen Fragen hat Julius Weitzdörfer in ZJapanR 31 (2011) eingehend untersucht. In Ergänzung seiner Überlegungen werden in diesem Beitrag die internationalen Aspekte des Haftungsfalls dargelegt.*

*Auf der Grundlage der internationalen Atomhaftungsübereinkommen (Pariser Übereinkommen, Wiener Übereinkommen, Übereinkommen über ergänzende Entschädigung für nuklearen Schaden) ist das Atomhaftungsrecht eine inhaltlich international weitgehend vereinheitlichte Rechtsmaterie. Zwar gehört Japan keinem der Übereinkommen an, aber deren Grundsätze haben Eingang in die nationale japanische Gesetzgebung und in die Gesetzgebungen zahlreicher anderer Nicht-Vertragsstaaten gefunden. Das japanische Atomhaftungsrecht ist auch ohne förmliche vertragliche Einbindung ein substantiell integrierter Bestandteil des internationalen Atomhaftungsregimes. Die Abwicklung der Fukushima-Schadensfälle ist somit zugleich ein Testfall für die internationalen Haftungsgrundsätze.*

*Zu den tragenden internationalen Haftungsprinzipien zählen u.a. die einheitliche Definition des die Haftung auslösenden nuklearen Ereignisses, der Grundsatz der Haftung ohne Verschulden des Inhabers einer Kernanlage und die ausschließliche Haftung des Inhabers der Kernanlage (rechtliche Kanalisierung der Haftung). Betrachtet man die Entsprechungen dieser und der übrigen Haftungsgrundsätze im japanischen Recht genauer, so können sich Zweifel ergeben, ob der japanische Gesetzgeber diese Grundsätze tatsächlich in jeder Hinsicht so versteht, wie sie international ausgelegt werden. So schließt offenbar der Grundsatz der ausschließlichen Haftung des Inhabers der Kernanlage im japanischen Recht Haftungskonkurrenzen nicht vollständig aus, obwohl gerade das der Zweck des Grundsatzes der rechtlichen Haftungskanalisierung ist.*

*Problematisch ist der Haftungsausschluss des japanischen Rechts für Schäden, die Folgen einer schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art sind. Dieser Haftungsausschluss ist ebenso wie der für kriegerische Ereignisse rechtlich zweifelhaft und praktisch wertlos. Er sollte aus dem japanischen Recht und auch aus den Übereinkommen gestrichen werden. International beispielhaft für nukleare Massenverfahren kann dagegen das im japanischen Recht angebotene institutionalisierte Streitschlichtungsverfahren bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen werden. Es kann die Ersatzleistung beschleunigen und so zur Wiederherstellung des sozialen und politischen Friedens beitragen.*

*Japan scheint den Beitritt zu dem Übereinkommen über ergänzende Entschädigung für nuklearen Schaden zu erwägen. Dieser wäre nur möglich, wenn sich die japanische Gesetzgebung im Einklang mit dem Annex zu dem Übereinkommen befindet. Ob das der Fall ist, ist fraglich.*

## SUMMARY

*In ZJapanR/J.Japan.L. 31 (2011), Julius Weitzdörfer published a thorough treatise on the liability issues connected with the Fukushima nuclear accident. As a complement to his considerations, this article deals with the international aspects of the liability case.*

*Nuclear liability law is based on the international nuclear liability Conventions (i.e. the Paris Convention, the Vienna Convention, and the Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage) and is thus a field of law that is internationally harmonized to a great extent. Japan is not a party to any of the Conventions, but those principles nevertheless became elements of the national legislation of Japan and of numerous other non-contracting states. Even without formal treaty obligations, the Japanese nuclear liability law forms an integral part of the international nuclear liability regime. Compensating Fukushima claims at the national Japanese level also means testing the international liability principles.*

*Among the leading international liability principles are a unified definition of the 'nuclear incident' that triggers liability, the principle of liability without fault on the part of the operator of a nuclear installation, and the principle of exclusive liability of the operator of a nuclear installation (legal channelling of liability). If one looks at the corresponding concepts of the Japanese law a little more closely, there might be doubts as to whether the Japanese legislator understands these principles identically to the international interpretation. In particular, the exclusive liability of the operator of a nuclear installation does not entirely exclude claims for compensation based on other liability provisions. But that is exactly the purpose of legal channelling of liability.*

*The exoneration under Japanese law from liability for damage caused by a grave natural disaster of an exceptional character is problematic. This exoneration and the exoneration from liability for damage due to hostilities, etc. are both legally unsound and, from a practical and political point of view, without any use. They should be deleted from both the Japanese law and the international conventions. The Japanese nuclear liability law, on the other hand, provides a claims handling procedure that might be used as an example at the international level. The law establishes a Claims Reconciliation Committee to optionally settle claims out of court. Especially in mass tort litigations, such a procedure might speed up the payment of compensation and contribute to regaining social and political peace.*

*There are signals that Japan will adhere to the Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage in the near future. This would require its nuclear liability legislation to comply with the Annex to that Convention. It is questionable whether there is such compliance.*